

## Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht

Die unterschiedlichen Aufenthaltstitel für Ausländer erlöschen unter anderem dann kraft Gesetzes,

\* wenn bei einem Verlassen des Bundesgebiets die Wiedereinreise nicht innerhalb einer Frist erfolgt, die nach dem Aufenthaltsgesetz für die jeweilige Art des Aufenthaltstitels festgelegt ist \*und\*

\* wenn vor der Ausreise keine längere Frist durch die zuständige Ausländerbehörde auf entsprechenden Antrag bestimmt wurde.

\*Unbefristete Aufenthaltstitel\* erlöschen bei einem längeren Auslandsaufenthalt wie folgt:

- eine Niederlassungserlaubnis (bis zum 31.12.2004 ausgestellt als unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) nach mindestens sechs Monaten ununterbrochener Abwesenheit vom Bundesgebiet,

- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG bei einem Aufenthalt von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten außerhalb der Europäischen Union (oder in Dänemark, Großbritannien und Irland) oder bei einem durchgehenden Aufenthalt von mindestens sechs Jahren in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (außer in Dänemark, Großbritannien und Irland).

\*Ausnahme\*

Diese Erlöschensfristen gelten nicht für Inhaber von unbefristeten Aufenthaltstiteln, die:

- entweder in ehelicher Lebensgemeinschaft mit einem bzw. einer deutschen Staatsangehörigen leben oder

- sich seit mindestens 15 Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben und deren Lebensunterhalt gesichert ist sowie für deren Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel

Für eine reibungslose Wiedereinreise wird in diesen Fällen auf Antrag vor oder nach der Ausreise eine Bescheinigung ausgestellt, die zum Nachweis des Fortbestandes der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG dient.

Die Bescheinigung wird Unionsbürgern, Angehörigen der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und Schweizer Staatsangehörigen nicht ausgestellt.

### Voraussetzungen

- Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels

Hierzu zählen die Niederlassungserlaubnis, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sowie eine vor dem 01.01.2005 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung.

- Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes

Angehörigen der EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsangehörigen wird diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

- Örtliche Zuständigkeit**  
Die Bescheinigung wird nur dann in Berlin ausgestellt, wenn in Berlin der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (Meldeanschrift) ist oder war.
- Gesicherter Lebensunterhalt**  
Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nach SGB II oder XII eigenständig gesichert werden können. Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss der gesicherte Lebensunterhalt nicht nachgewiesen werden.
- Mindestaufenthalt im Bundesgebiet von 15 Jahren**  
Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss kein Mindestaufenthalt nachgewiesen werden.
- Keine Ausweisungsgründe**  
Es darf kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 AufenthG bestehen.

## **Erforderliche Unterlagen**

- Gültiger Pass oder Parsersatz**  
Zusammen mit dem Pass ist der unbefristete Aufenthaltstitel vorzulegen, wenn die Bescheinigung vor der Ausreise beantragt wird.
- Vollmacht mit Pass oder Personalausweis**  
Falls eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist. Die Bescheinigung kann auch aus dem Ausland schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragt werden.
- Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt**  
(falls erforderlich, siehe Voraussetzungen)
  - Bei Rentnerinnen bzw. Rentnern: Rentenbescheid
  - Bei Personen zwischen 15-67 Jahren oder Erwerbsunfähigen: Vorlage eines aktuellen Nachweises der Krankenversicherung zum Versicherungsverlauf
- Nachweise zum Mindestaufenthalt**  
(falls erforderlich, siehe Voraussetzungen)  
Bei einer Vorsprache in einem Bürgeramt sind ggf. Nachweise über einen vorherigen Wohnsitz in einem anderen Bundesland vorzulegen.

## **Gebühren**

- \* für Erwachsene: 18,00 Euro
- \* für Minderjährige: 9,00 Euro
- \* für türkische Staatsangehörige: gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- § 51 Aufenthaltsgesetz - AufenthG  
[http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_51.html](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_51.html)

## Weiterführende Informationen

- Informationen des Landesamtes für Einwanderung Berlin  
<https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/erloeschen-von-aufenthaltstiteln/>

## Hinweise zur Zuständigkeit

### \*Bürgeramt\*

Die Ausstellung der Bescheinigung wird grundsätzlich in allen Bürgerämtern vorgenommen.

### \*Landesamt für Einwanderung (LEA)\*

In folgenden Fällen stellt nur das Landesamt für Einwanderung (LEA) die Bescheinigung aus:

- für Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltstitels, die weder Rentner noch mit einem deutschen Ehegatten oder mit einem Rentner bzw. einer Rentnerin verheiratet sind,
- bei Anträgen, die aus dem Ausland gestellt werden
- für unbefristete Aufenthaltstitel, die nicht durch die Berliner Ausländerbehörde bzw. das LEA erteilt wurden.

## Informationen zum Standort

### Bürgeramt Hohenzollerndamm

#### Anschrift

Hohenzollerndamm 177  
10713 Berlin

#### Sonstige Hinweise zum Standort

##### \*Achtung:\*

\* An diesem Standort ist ein Fotoautomat vorhanden.

\* Zwei Self-Service-Terminals stehen für die digitale Aufnahme von biometrischen Fotos zur Verfügung.

\* Das Bürgeramt Hohenzollerndamm ist ein reiner Terminstandort!

\* Für die Abholung fertiggestellter Reisepässe und Personalausweise ist keine Terminvereinbarung möglich.

\* Kunden mit Termin müssen sich nicht am Info-Tresen melden, sondern können direkt nach Aufruf Ihrer Vorgangsnr. im Raum der Sachbearbeitung erscheinen.

\* **\*Berlin-Pass Erstantrag/Verlängerung:\***

Die Dienstleistung kann bei allen Bürgerämtern in Anspruch genommen werden. Für die Dienstleistung ist KEINE Terminvereinbarung notwendig.

\* Auskünfte und Berlinpässe erhalten Sie beim Empfang. Dort sind auch Terminvereinbarungen möglich.

(\* ) einige Dienstleistungen erfordern keinen Termin. Achten Sie auf die Hinweise unter "Zuständige Behörden" bei der jeweiligen Dienstleistung oder informieren Sie sich auf unserer Homepage [<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/>].

## **Barrierefreie Zugänge**

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Zugang über Mansfelder / Ecke Brienner Straße

## **Öffnungszeiten**

Montag: 08.00-16.00 Uhr nur mit Termin\*  
Dienstag: 10.00-18.00 Uhr nur mit Termin\*  
Mittwoch: 08.00-13.00 Uhr nur mit Termin\*

Donnerstag: 10.00-18.00 Uhr nur mit Termin\*  
Freitag: 08.00-14.00 Uhr nur mit Termin\*

## **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten**

**\*WICHTIGE MITTEILUNG\***

\*Nach § 4 Abs. 1 der Infektionsschutzverordnung gilt für alle Bürodienstgebäude

eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht\*

\* \*Der Regelbetrieb wird in den Bürgerämtern schrittweise wieder unter besonderen Schutzmaßnahmen aufgenommen. Hierfür ist eine Terminvereinbarung zwingend notwendig.\*

\* \*Termine können seit dem 25.05.2020 wieder online und unter der Behördentelefonnummer ?115? gebucht werden. Diese stehen aber nur für Notfälle im sehr begrenztem Umfang zur Verfügung.\*

\* \*Bitte beachten Sie, dass eine Terminbuchung per Mail nicht möglich ist.\*

\* Es wird darum gebeten, nur Termine für Dienstleistungen zu buchen, bei denen eine persönliche Vorsprache notwendig ist. Dazu gehören Anmeldungen, sowie Pass- und Personalausweisangelegenheiten, Führungszeugnisse und Führerscheinangelegenheiten.

\* Für alle anderen Dienstleistungen nutzen Sie bitte die Notfalltelefonnummer (030) 9029 - 15036 welche zu den Öffnungszeiten des Bürgeramtes besetzt ist (Mo 8-16 Uhr, Di 10-18 Uhr, Mi 8-13 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 8-14 Uhr), um zu klären inwieweit ein Notfalltermin vereinbart werden kann.

\* \*Es wird darum gebeten, sich primär an die Wohnortsbürgerämtern zu wenden, um lange Anfahrtswege und damit weitere Ansteckungsgefahren zu vermeiden.\*

Die Anmeldung einer neuen Wohnung in Charlottenburg-Wilmersdorf in einem der Bürgerämter, ist pandemiebedingt befristet bis zum 31.12.2020, auch schriftlich möglich.

\*Schriftliche Anträge sind an den jeweiligen Wohnbezirk zu richten, in den man gezogen ist!\*

\*Eine schriftliche Anmeldung ist, wenn Sie aus dem Ausland nach Deutschland gezogen sind, NICHT möglich.\*

Folgende Unterlagen müssen \*komplett\* und \*zusammen\* eingereicht werden:

\* Ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular

dieses finden Sie online unter

"Anmeldung":<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>

\* Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers (Wohnungsgeberbestätigung)

oder bei einer Eigentumswohnung, einen Kaufvertrag oder Auszug aus dem Grundbuch

\* Ausweis und Pass von allen anzumeldenden Personen (in Kopie)

per "E-Mail":<mailto:Buengeramt@charlottenburg-wilmersdorf.de>

oder per Post an

Bürgeramt

Hohenzollerndamm 177

10713 Berlin

oder  
Bürgeramt  
Heerstr. 12  
14052 Berlin

\*Die Aktualisierung des Personalausweises (elektronisches Speichermedium und Adressaufkleber) wird bei der nächsten Vorsprache in einem Bürgeramt vorgenommen.\*

\* Das Bürgeramt im Halemweg 18 bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

\* Eine Bedienung spontan vorsprechender Kundinnen und Kunden erfolgt nicht. Im Bürgeramt Hohenzollerndamm und Heerstr. werden ausschließlich Terminkunden bedient.

\* Berlinpässe werden zur Zeit, weder neu ausgestellt noch verlängert. Es ist bei Verlust, zum Nachweis des Bezugs von Leistungen, der Leistungsbescheid mit sich zu führen. Das Berlin-Ticket S kann mit dem Leistungsbescheid erworben werden.

\* Anwohnergeldbescheinigungen bitten wir schriftlich oder über das Service-Konto Berlin zu beantragen. Ebenfalls schriftlich beantragen können Sie die Abmeldung einer Wohnung, Meldebescheinigungen, Beantragung einer Sperre von Melderegisterauskünften, Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlung und Melderegisterauskünften, Anträge auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines und Wohngeldanträge, Befreiung von der Ausweispflicht.

\* Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, zur Erledigung ihrer Anliegen vorrangig den Postweg zu nutzen.

\* Beantragte Dokumente können zu den Öffnungszeiten ohne Termin im Bürgeramt Hohenzollerndamm 177, bzw. auch ab dem 02. Juni im Bürgeramt in der Heerstr. 12 abgeholt werden (beantragte Dokumente können nur dort abgeholt werden, wo sie beantragt worden sind).

## **Nahverkehr**

U-Bahn U Fehrbelliner Platz: U3, U7  
Bus U Fehrbelliner Platz: 101, 104, 115

## **Kontakt**

Telefon: (030) 115  
Fax: (030) 9029-16211  
Internet:

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/>  
E-Mail: [buengeramt@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:buengeramt@charlottenburg-wilmersdorf.de)

## **Zahlungsarten**

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 25.11.2020